

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Engern und Ahe“ im Landkreis Schaumburg**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 01. 12. 1970 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 04. 1976 (BGBl. I S. 1109), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhalts (WHG) vom 27. 07. 57 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 04. 1976 (BGBl. I S. 1109), wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Engern und Ahe der Stadtwerke Bückeburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), Schutzzone II (engere Zone), Schutzzone III A (weitere Zone) und Schutzzone III B (weitere Zone). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 10,4 km².
- (3) Die Schutzzonen werden wie folgt begrenzt:

Schutzzone I (Engern)

Die Fassungsbereiche der Brunnen liegen in folgenden Flurstücken:

Flur 2 von Engern

Flurstück 31/1	Br. XII, XIX, XVI
Flurstück 249/31	Br. XI
Flurstück 132/3	Br. XV
Flurstück 89	Br. XX
Flurstück 88/1	Br. XIII
Flurstück 87/2	Br. XIV
Flurstück 83	Br. XVII, XVIII

Schutzzone II (Engern)

Beginn des Grenzverlaufs im Flurstück-Schnittpunkt 167/1, 166, Flur 2, Gemarkung Engern; weiter in östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze von Steinbergen bis Flurstück-Schnittpunkt Weg 170/1, L 1 194; weiter südlich (Flur 4 Westendorf) bis Bahngelände Flurstück 55/3, 50/1; südwestlich bis Polygonpunkt Nr. 24 A, Flurstück 69/3, Flur 4, Gemarkung Ahe; weiter westlich durch Flur 3, Gemarkung Ahe bis Flur 2; Gemarkung Engern, Flurstück 98, 187; weiter zum Flurstück-Schnittpunkt 129, 186/1* (Schiertenweg), dann diagonal nordwestlich bis Flurstück-Schnittpunkt 199 Graben, 198 Graben, von hier nordöstlich zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzzone I (Ahe)

Die Bassungsbereiche der Brunnen A₁ und A₂ befinden sich in der Gemarkung Ahe, Flur 4, Flurstück 113/63, Landkreis Schaumburg.

Schutzzone II (Ahe)

Beginn des Grenzverlaufs in der Flur 4, Gemarkung Ahe, in Flurstück-Schnittpunkt 61/3 (jetzt 61/4 und 61/5), 76 Weg; weiter süd-südöstlich bis Flurstück-Schnittpunkt 24/1, 65 Weg, 23/1 der Flur 7, ab südlichem Knickpunkt Flurstück 24/1 (Schule), westlich bis Schnittpunkt 22, 29, nordwestlich bis Flurstück-Schnittpunkt 21, 63 Weg, am Graben Flurstück 72 bis Flurstück 16/3, Flur 3; weiter nordwestlich bis Flurstück-Schnittpunkt 19, 14, Teich; dann nordöstlich bis Flurstück-Schnittpunkt 7, 8 der Flur 4; weiter diagonal in süd-östlicher Richtung zum Flurstück-Schnittpunkt 33, 78 Weg, östlich bis Flurstück 77, Weg, südlich bis Wegeinmündung, Flurstück 75; weiter östlich entlang der Südgrenze des Flurstückes 75 Weg bis zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzzone III A

Beginn am Schulgrundstück Gemarkung Ahe Flur 7, Flurstück 24/1, westlich bis Weg Flurstück 66, nordwestlich in die Flur 3 bis Flurstück 14 (Teich), weiter nördlich zur L 1 — Engern-Westendorf, hier entlang 230 m westlich in die Gemarkung Engern Flur 2, von hier nordwestlich durch Flur 1 über die Bundesbahnlinie Rinteln—Hameln (km 5,1), durch die Gemarkung Rinteln, Flur 5, kreuzen der Bundesstraße 238, entlang der Gemarkungsgrenze Steinbergen Flur 10, in nordöstlicher Richtung bis zum Wasserbehälter Hirschkuppe, dann in südöstlicher Richtung zum Forsthaus Steinbergen in Flur 9 (Kreuzung L 442 und B 83), entlang der L 442 in nordöstlicher Richtung bis Flurstück 13/9, ab hier östlicher Grenzverlauf über den Messings-Berg der Flur 10, entlang der Grundstücksgrenze Fürstl. Hofkammer/Forstamt Rinteln. Innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Schaumburg: Vom Grenzverlauf in südlicher Richtung abknickend, entlang der K 23, kreuzen der Straße an Abt. Linie 243/249, entlang Abteilungslinie bis Jagenkreuzung 243/248 (Beginn Schutzzone III B), dann in südlicher Richtung bis Weg Flurstück 162, 112/1, weiter südlich durch die Gemarkung Deckbergen Flur 1 + 2 über die B 83 bis zur Bundesbahnlinie (Rinteln—

Hameln) (Abzweig Zone III B), ab hier in südwestlicher Richtung durch die Gemarkungen Kohlenstädt Flur 1, Ahe Flur 5 + 6 zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzzone III B

Beginn Jagenkreuzung 243/248 in nördlicher Richtung 270 m, weiter östlich in der Gemarkung Schaumburg Flur 1, entlang der Jagen 247/251/252, bis zur K 21 Deckbergen—Borstel, weiter südwestlich durch die Gemarkung Deckbergen Flur 4, 1 und 3 bis Wegekreuzung Flurstücke 162 und 144, südlicher Verlauf über die B 83 der Flur 2 bis zum Ausgangspunkt (Bundesbahnlinie Rinteln—Hameln) zurück.

- (4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus den beim Regierungspräsidenten in Hannover, Dezernat 502, niedergelegten Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, zu ersehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim

a) Landkreis Schaumburg
Kreishaus Rinteln
Klosterstraße
3260 Rinteln

b) Wasserwirtschaftsamt Hannover
Roesebeckstraße 6
3000 Hannover
und bei den

c) Stadtwerken Bückeburg
An der Gasanstalt
3062 Bückeburg.

Die Karten können kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten, genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) oder zulässig.

(v = verboten

g = genehmigungspflichtig

— = keine Beschränkung)

Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	III A	III B
1	Versenkung von Abwasser einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v	v	v
2a.	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren;	v	v	v	v
2b.	Wenn die radioaktiven oder wassergefährdenden Abfälle oder Abwässer vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;	v	v	v	—
3	Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren, beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen				

Lfd. Nr.		Schutzzone				Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	III A	III B			I	II	III A	III B
	Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen	v	v	v	v	17	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v	v	—
4	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	v	v	v	v	18	Einbau von Grundwasserwärmepumpen	v	v	g	g
5	Rohrleitungen	v	v	g	g	19	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	v	g	g
6	Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ausgenommen in der Zone II, III A und III B die Anwendung der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel	v	v	v	v	X					
7	Abwasserlandbehandlung, Abwasser- verregnung, Versickerung von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben)	v	v	v	—	20	Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v	—
8	Hauskläranlagen sowie Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	g	—	21	Rangierbahnhöfe, Güterumschlaganlagen	v	v	v	—
9a	Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe,	v	v	v	—	22	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	v	v	—	—
9b	Wenn das Abwasser vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird	v	v	—	—	23	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v	g	—
10a	Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	v	v	g	24	Neubauten insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	v	v	—	—
10b	Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden	v	v	—	—	25	Baustofflager	v	v	—	—
11	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v	v	—	26	Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Parkplätze	v	g	—	—
12	Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs	v	v	v	g	27	Campingplätze, Sportanlagen	v	v	g	g
13	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen	v	v	v	—	28	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v	g	g
14	Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	v	v	v	—	29	Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v	—	—
15	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	v	v	v	—	30	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	v	g	g
16	Entleerung von Wagen der gewerbl. Fäkalienabfuhr	v	v	v	v	31	Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmüllungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v	—	—
						32	Sprengungen	v	v	g	g
						33	Organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs- bereich besteht	v	v	—	—
						34	Gärfuttermieten und Festmistmieten, ausgenommen in Zone II bei jährlich wechselndem Standort und einem Mindestabstand von 100 m zur Schutzzone I	v	v	—	—

Lfd. Nr.		Schutzzone			
		I	II	IIIA	IIIB
35	Kleingärten, Gartenbaubetriebe	v	v	—	—
36	Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	g	—	—
37	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung	v	v	—	—
38	Anlage von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	v	v	—	—
39	Dräne und Vorflutgräben	v	—	—	—
40	Fischteiche	v	v	—	—
41	Fuhr- und Fußgängerverkehr	v	—	—	—
42	Jede landwirtschaftliche Nutzung	v	—	—	—

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 4

Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 entscheidet die örtlich zuständige untere Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen und daß die Wasserbehörden erforderlichen falls folgende Maßnahmen anordnen:

a) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen

b) Entnahme von Bodenproben

c) Aufstellung von Hinweisschildern

d) Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 41 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff NWG vom Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde durchgeführt.

§ 8

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach den §§ 19 und 41 WHG, den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 02. 01. 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 250) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. 12. 1977 in Kraft.

Hannover, den 28. 10. 1977

Az: 502/503.11 — 62013-014-

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage
Dr. Feder